

14202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 30.037/57-2/94

1010 Wien, den 29. Juni 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00-0*
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05.070.004
Auskunft:
-
Klappe: -

6510 IAB
1994-07-01
zu 657p10

B E A N T W O R T U N G

der Anfrage der Abgeordneten Scheibner,
Dolinschek und Genossen betreffend Auswirkungen der Beschäfti-
gungssicherungsnovelle 1993 (Nr. 6579/J)

Frage 1:

"Welche Auswirkungen der Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 auf die Gründung von Gesellschaften mit Ausländern zur Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes konnten Sie bisher feststellen?"

Antwort:

Die mit der Beschäftigungssicherungsnovelle eingeführte Bestimmung für ausländische Arbeitsgesellschafter ermöglicht zum einen die Überprüfung von bestehenden Gesellschaftsverträgen mit ausländischen Arbeitsgesellschaftern im Rahmen der Kontrolltätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung, zum anderen ist bei Neugründungen von Gesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern der Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheides vorgesehen, ob im Fall der ausländischen Gesellschafter ein Dienstverhältnis vorliegt, Arbeitnehmerähnlichkeit oder eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinn gegeben ist.

Die seit dem Inkrafttreten der Novelle vorgelegten Gesellschaftsverträge mit Ausländern mußten mit wenigen Ausnahmen als verdeckte Arbeitsverhältnisse eingestuft werden, für die die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung die Voraussetzung ist. Das Ziel einer

- 2 -

besseren Kontrolle und der Erfassung der Tätigkeiten von ausländischen Arbeitsgesellschaftern ist damit erreicht.

Über die Auswirkungen der Novelle auf bestehende Gesellschaften, die einer Kontrolle durch die Arbeitsmarktverwaltung unterzogen wurden, lassen sich noch keine abschließenden Ergebnisse feststellen, weil die damit verbundenen Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Es ist jedenfalls feststellbar, daß die der Arbeitsmarktverwaltung bekanntgewordenen, besonders eklatanten Mißbrauchsfälle ihre Geschäftstätigkeit überhaupt eingestellt haben.

Frage 2:

"Wieviele derartige Gesellschaften waren vor dem Inkrafttreten der Beschäftigungssicherungsnovelle in der Arbeitsmarktverwaltung bekannt und wieviele ausländische Arbeitnehmer waren auf diese Art ohne Beschäftigungsbewilligung in Österreich tätig?"

Antwort:

Im Beobachtungszeitraum von etwa einem Jahr vor Inkrafttreten der Novelle hatte sich die Arbeitsmarktverwaltung mit etwa 30 Einzelfällen mit zum Teil fünfzig und mehr ausländischen Gesellschaftern konkret zu befassen. Die tatsächliche Zahl der Gesellschaften, die mit Hilfe des Gesellschaftsrechtes die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes umgangen haben, kann ebensowenig angegeben werden, wie die Zahl der auf diese Weise beschäftigten Ausländer, da an die Behörde nur diese besonders auffälligen Einzelfälle herangetragen wurden.

Frage 3:

"Wie wurden diese Gesellschaften seit der Novelle umgestaltet?"

- 3 -

Antwort:

Die besonders krassen Einzelfälle der mißbräuchlichen Gesellschaftskonstruktionen existieren, wie erwähnt, überhaupt nicht mehr. Umgestaltungen relevanten Ausmaßes im Sinne neuer, von der Novelle nicht erfaßter Umgehungskonstruktionen, konnten nicht festgestellt werden. Im allgemeinen werden nunmehr Beschäftigungsbewilligungen für die Arbeitsgesellschafter beantragt, d.h. es wird deren Verwendung als Arbeitnehmer prinzipiell zugestanden. Soweit die Bedingungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gegeben sind und die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden, können legale Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden. Vereinzelt wurde die Aufspaltung größerer Gesellschaften in kleinere, etwa als Offene Erwerbsgesellschaften konstruierte, selbständige Gesellschaften registriert, denen nur jeweils zwei bis drei ausländische Gesellschafter angehören. Im wesentlichen aber wurde das Ziel der Novelle, die Kontrolle des Zuganges im Grenzbereich zwischen selbständiger und un-selbständiger Erwerbstätigkeit, erreicht.

Frage 4:

"Sind mittlerweile andere Umgehungsmethoden bekanntgeworden?"

Antwort:

Außer der bereits erwähnten Methode des Aufspaltens größerer Gesellschaften, werden das sogenannte Montageprivileg und das Volontariat zu Ausbildungszwecken, beide vor allem im Baubereich, zur Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mißbraucht. Mit 1.7. dieses Jahres soll durch Inkrafttreten einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz in Zukunft verhindert werden, daß ausländisches Personal im Rahmen von Werklieferungsverträgen im Bereich Bau und Baunebengewerbe unter Ausnützung des Montageprivilegs zum Einsatz kommt.

- 4 -

Frage 5:

"Wenn ja, wie hoch schätzen Sie die Zahl der dadurch unter Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in Österreich unselbstständig tätigen Ausländer?"

Antwort:

Es liegt in der Natur eines Umgehungsstruktes, daß es sich einer statistischen Erfassung entzieht. Es können bestenfalls Vermutungen über ein langfristiges Ansteigen oder den Rückgang mißbräuchlicher Vorgänge angestellt werden. Selbst eine annäherungsweise Schätzung der absoluten Werte ist schon deshalb nicht möglich, weil die Zahl der unter Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in Österreich beschäftigten Ausländer kurzfristig stark schwanken dürfte. Die im Rahmen eines vorgeblichen Volontariats oder durch Mißbrauch des Montageprivilegs beschäftigten Ausländer arbeiten zwischen zwei Wochen bis drei Monate in Österreich und kehren danach in ihre Heimat zurück. Auch bei den ausländischen Arbeitsgesellschaftern ist eine gewisse Fluktuation zu verzeichnen.

Durch die Neuregelung des Gesellschafter-Bereiches in der Beschäftigungssicherungs-Novelle sowie durch die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ist aber jedenfalls den Neugründungen von Gesellschaften zur Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein Riegel vorgeschoben worden; in diesem Bereich besteht auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Aufenthaltsbehörden und den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung.

Der Bundesminister:

